Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal

Geschäftsnummer: BE.2025.39

Beschluss vom 25. August 2026
Beschwerdekammer

Besetzung	Bundesstrafrichter Miriam Forni, Vorsitz, Roy Garré und Stefan Heimgartner, Gerichtsschreiber Martin Eckner
Parteien	**Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG,** Direktionsbereich Strafverfolgung, Gesuchsteller **gegen** **A.,** vertreten durch Rechtsanwalt Nicolas Simon, Gesuchsgegner
Gegenstand	Entsiegelung (Art. 50 Abs. 3 VStrR)

Sachverhalt:

A. Das BAZG verdächtigte B. zusammen mit weiteren Personen insbesondere Fleisch in Deutschland gekauft und ohne Zollanmeldung in die Schweiz eingeführt zu haben. Er soll es gemäss BAZG gewerbs-, gewohnheits- und bandenmässig eingeschmuggelt und auch an die C. GmbH geliefert haben. Das BAZG eröffnete am 6. März 2025 die Zollstrafuntersuchung Nr. 71-2024.5790 gegen den Geschäftsführer der C. GmbH, A., wegen Zollhehlerei mit erschwerenden Umständen (Art. 121 i.V.m. Art. 124 ZG), qualifizierter Einfuhrsteuerhinterziehung (Art. 97 Abs. 2 MwStG) sowie Einfuhrsteuerhehlerei (Art. 99 MwStG; act. 1.2). Das BAZG dehnte das Strafverfahren gegen A. am 16. April 2025 auf Leistungs- und Abgabebetrug (Art. 14 VStrR) sowie Urkundenfälschung (Art. 15 VStrR) aus, da aufgrund der Ermittlungen der Verdacht bestehe, dass geschmuggeltes Fleisch buchhalterisch nationalisiert und somit legalisiert worden sein könnte (act. 1.3).

B. Das BAZG führte diverse Einvernahmen durch, so am 6. März 2025 mit A. (act. 1.5), am 10. April 2025 mit D. (act. 1.6) und gleichentags auch mit E. (act. 1.7) sowie F. (act. 1.8).

Am 30. September 2025 nahm das BAZG am Wohnsitz von A. eine Hausdurchsuchung vor. Sie stellte dabei ein Laptop Lenovo (act. 1.4 Durchsuchungsbefehl vom 28. August 2025, act. 1.1 Protokoll Sicherstellung). A. verlangte die Siegelung, da sich darauf Korrespondenz mit Anwalt und Arzt befinde. Auf dem Protokoll ist vermerkt «Eigentum von Frau» (act. 1.1).

C. Das BAZG gelangte am 20. Oktober 2025 mit dem Gesuch um Entsiegelung an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (act. 1). Das Amt beantragt:

1. Das Entsiegelungsgesuch sei gutzuheissen.
2. Die Gesuchstellerin sei zu ermächtigen, das am 30. September 2025 sichergestellte und versiegelte Lenovo IDQA PaT Flex 5 (Siegel Nr. 0607610 und 0806042) zu entsiegeln und zu durchsuchen.
3. Unter Kostenfolge zu Lasten des Gesuchsgegners.

D. A. beantragt mit Gesuchsantwort vom 3. November 2025 (act. 3):

1. Auf das Entsiegelungsgesuch vom 23. Oktober 2025 mit der Geschäftsnummer BE.2025.39 sei nicht einzutreten.
2. Es seien die Entsiegelungsgesuche mit den Geschäftsnummern BE.2025.40, BE.2025.27, BE.2025.38 vollumfänglich abzuweisen und die Gegenstände seien dem Gesuchsgegner herauszugeben.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Gesuchstellerin.

Die Gesuchsantwort wurde dem BAZG am 4. November 2025 zur Kenntnis gebracht (act. 4).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Widerhandlungen gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0) werden nach diesem und nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) verfolgt und beurteilt, wobei das BAZG die verfolgende und urteilende Behörde ist (Art. 128 ZG). Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer werden grundsätzlich nach dem VStrR verfolgt (Art. 103 Abs. 1 MWSTG). Bei der Einfuhrsteuer obliegt die Strafverfolgung dem BAZG (Art. 103 Abs. 2 MWSTG).

1.2 Die Bestimmungen der Eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) sind insoweit ergänzend oder sinngemäss anwendbar, als das VStrR dies ausdrücklich festlegt (vgl. Art. 22, Art. 30 Abs. 2–3, Art. 31 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2, Art. 58 Abs. 3, Art. 60 Abs. 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 82, Art. 89 und Art. 97 Abs. 1 VStrR). Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der StPO grundsätzlich analog anwendbar (BGE 139 IV 246 E. 1.2, E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 1B_210/2017 vom 23. Oktober 2017 E. 1.1; 1B_91/2016 vom 4. August 2016 E. 4.1; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 1B_433/2017 vom 21. März 2018 E. 1.1). Insbesondere im Bereich der Durchsuchung von Papieren gemäss Art. 50 VStrR bietet es sich grundsätzlich an, auf die Regeln und die Praxis zur Durchsuchung von Aufzeichnungen nach Art. 246 ff. StPO zurückzugreifen (Urteile des Bundesgerichts 7B_1352/2024 vom 16. September 2025 E. 3.2; 7B_515/2024 vom 3. April 2025 E. 2.1). Die allgemeinen strafprozessualen und verfassungsrechtlichen Grundsätze sind auch im Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigen (BGE 139 IV 246 E. 1.2 und E. 3.2; TPF 2018 162 E. 3; 2017 107 E. 1.2 und E. 1.3; 2016 55 E. 2.3).

1.3 Gemäss Art. 50 VStrR sind im Verwaltungsstrafverfahren Papiere mit grösster Schonung der Privatgeheimnisse zu durchsuchen (Abs. 1), wobei Amts- und Berufsgeheimnisse zu wahren sind (Abs. 2). Erhebt der Inhaber der Papiere Einsprache gegen die Durchsuchung, so werden die Papiere versiegelt und verwahrt, und es entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts über die Zulässigkeit der Durchsuchung (Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 VStrR). Die

Bestimmung wird heute auch auf elektronische Datenträger angewandt (BGE 148 IV 221 E. 2.1). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind in Analogie zum ordentlichen Strafprozess auch im Verwaltungsstrafverfahren Aufzeichnungen und Gegenstände, die nach Angaben der Inhaberin oder des Inhabers wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht durchsucht oder beschlagnahmt werden dürfen, zu versiegeln und dürfen von den Strafbehörden weder eingesehen noch verwendet werden (vgl. Art. 50 VStrR i.V.m. Art. 248 Abs. 1 sowie Art. 264 Abs. 1 und 2 StPO). Macht eine berechtigte Person geltend, eine Beschlagnahme (oder Edition) von Gegenständen und Vermögenswerten sei wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht zulässig, so gehen die Strafbehörden nach den Vorschriften über die Siegelung vor (Art. 264 Abs. 3 und Art. 265 Abs. 2 lit. a–b StPO; Urteile des Bundesgerichts 1B_210/2017 vom 23. Oktober 2017 E. 3.3; 1B_487/2018 vom 6. Februar 2019 E. 2.2; zum Ganzen BGE 148 IV 221 E. 2.1).

2.

2.1 Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts entscheidet über die Zulässigkeit der Durchsuchung (Art. 50 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 VStrR und Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG). Die Frist von 20 Tagen für die Einreichung des Entsiegelungsgesuchs gemäss Art. 248 Abs. 3 StPO findet im Verwaltungsstrafverfahren keine Anwendung (Urteile des Bundesgerichts 7B_1352/2024 vom 16. September 2025 E. 5,2; 1B_414/2013 vom 29. April 2014 E. 2.2; 1B_641/2012 vom 8. Mai 2013 E. 3.2). Die betroffene Verwaltungsbehörde hat bei der Stellung von Entsiegelungsgesuchen dem Beschleunigungsgebot ausreichend Rechnung zu tragen (Art. 29 Abs. 1 BV; BGE 139 IV 246 E. 3.2).

Erfolgt ein Entsiegelungsgesuch knapp anderthalb Monate nach der Hausdurchsuchung und Siegelung, ist dem Beschleunigungsgebot in Strafsachen genügend Rechnung getragen (Urteil des Bundesgerichts 1B_641/2012 vom 8. Mai 2013 E. 3.3). Die Beschwerdekammer hat auch Fristen von rund zwei Monaten wiederholt als mit dem Beschleunigungsgebot vereinbar angesehen, wobei innerhalb dieser zwei Monate jeweils noch Abklärungen bezüglich des Festhaltens an der Einsprache bzw. bezüglich des Umfangs der Einsprache erfolgten (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BE.2018.8 vom 22. November 2018; BE.2013.4 vom 14. Oktober 2014 E. 1.3.3; BE.2013.7 vom 6. November 2013 E. 1.3.3; BE.2013.6 vom 29. Oktober 2013 E. 1.3.3; BE.2013.5 vom 16. Oktober 2013 E. 1.3.3; BE.2018.13 vom 1. Februar 2019 E. 2.3). Sie erkannte aber eine Verletzung des Beschleunigungsgebots in einem Fall, in welchem das Gesuch ohne erkennbaren Grund erst zweieinhalb Monate nach der Hausdurchsuchung und Siegelung erfolgte (Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2013.8 vom 5. Dezember 2013 E. 1.4.3).

2.2 Das BAZG stellte das Entsiegelungsgesuch am 20. Oktober 2025, mithin 20 Tage nach dem Siegelungsbegehren und damit rechtzeitig.

Der Laptop Lenovo wurde in der Wohnung des Gesuchsgegners sichergestellt und er bringt vor, er gehöre seiner Frau. Der Gesuchsgegner ist legitimiert, für das in seiner Wohnung sichergestellte Lenovo-Gerät und seine Geheimnisse die Siegelung zu verlangen. Vorliegend hat der Gesuchsgegner rechtzeitig die Siegelung verlangt im Hinblick auf (eigene) Arzt- und Anwaltskorrespondenz (act. 1.1).

3.

3.1 Der Gesuchsgegner macht geltend, Eigentümerin des Laptop Lenovo sei seine Ehefrau. Das Gerät sei fälschlicherweise bei ihm als Nicht-Berechtigtem beschlagnahmt worden. Nur sie könne Stellung dazu nehmen, ob sich zu siegelnde Inhalte auf dem Gerät befänden oder nicht. Auf das Entsiegelungsgesuch sei daher nicht einzutreten (act. 3 S. 3).

3.2 Parteien des Entsiegelungsverfahrens sind grundsätzlich nur die verfahrensleitende (das Entsiegelungsgesuch stellende) Strafuntersuchungsbehörde sowie die Inhaberin oder der Inhaber der versiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände (Art. 50 Abs. 3 VStrR; Art. 248 Abs. 1 und Abs. 3 StPO). Als Inhaber gilt, wer den Gewahrsam im Sinne der tatsächlichen Sachherrschaft über die Aufzeichnungen hat; bei elektronisch gespeicherten Daten ist Inhaber der Gewahrsamsträger der Datenverarbeitungsanlage bzw. des elektronischen Speichermediums (KELLER, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 248 StPO N. 5; Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2021.33 vom 14. Juli 2022 E. 5.3.1).

Zwar hat die zuständige Strafbehörde vor einer Edition bzw. vorläufigen Sicherstellung lediglich den Inhaber oder die Inhaberin der betreffenden Aufzeichnungen zu deren Inhalt und zu allfälligen Geheimnisinteressen anzuhören. Nach der Sicherstellung (und vor einer Durchsuchung) hat die Strafbehörde jedoch von Amtes wegen allfälligen weiteren Berechtigten – soweit solche für die Behörde erkennbar sind – die Möglichkeit einzuräumen, sich zur bevorstehenden Durchsuchung zu äussern bzw. ein Siegelungsgesuch zu stellen (BGE 140 IV 28 E. 4.3.4-4.3.5 S. 35-37; Urteile des Bundesgerichts 1B_331/2016 vom 23. November 2016 E. 1.3–1.4; 1B_48/2017 vom 24. Juli 2017 E. 5; BGE 141 IV 77 E. 5).

3.3 Das BAZG stellte den Laptop Lenovo in der Wohnung sicher, wobei er gemäss Gesuchsgegner seiner Ehefrau gehöre. Haben damit beide Eheleute Gewahrsam am Laptop, ist die Ehefrau nicht Dritte, sondern direkt von der Hausdurchsuchung und Sicherstellung betroffen. Der anwaltlich vertretene Ehemann stellte

rechtzeitig das Siegelungsbegehren, allerdings allein in eigenem Namen. Auch das Gericht riefen sie nicht gemeinsam in beider Namen an. Es kann offenbleiben, ob das BAZG auch die Ehefrau hätte über das Siegelungsrecht informieren sollen, hatte sie doch unter den vorliegenden Umständen, teilweise direkt, teilweise über ihren Ehemann Kenntnis von der Sicherstellung in der Wohnung, vom Siegelungsrecht und damit Gelegenheit, selbst rechtzeitig die Siegelung zu verlangen. Darauf hat sie vorliegend indes implizit verzichtet. Es gibt überdies keine Anzeichen dafür (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_550_2025 vom 2. Oktober 2025 E. 3.3, 3.5), dass sie selbst die Dienste der Kanzlei Landmann & Partner in Anspruch genommen hätte. Insbesondere richtet sich das Strafverfahren nicht gegen sie. Damit sind vorliegend für eine Entsiegelung die vom Gesuchsteller konkret gegen die Entsiegelung vorgebrachten *eigenen* Geheimnisse zu prüfen.

3.4 Die vom Entsiegelungsgericht bei seinem Entscheid zu berücksichtigenden Geheimnisse nach Art. 50 Abs. 2 VStrR ergeben sich nebst anderem aus gesetzlichen Beschlagnahmeverboten. Ein solches befindet sich in Art. 46 Abs. 3 VStrR. Demnach dürfen Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr einer Person mit ihrem Anwalt nicht beschlagnahmt werden, sofern dieser nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) zur Vertretung vor schweizerischen Gerichten berechtigt und im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt ist. Diese Bestimmung entspricht Art. 264 Abs. 1 lit. a und d StPO (siehe hierzu die Botschaft vom 26. Oktober 2011 zum Bundesgesetz über die Anpassung von verfahrensrechtlichen Bestimmungen zum anwaltlichen Berufsgeheimnis, BBl 2011 8181, 8188). Geschützt sind nur Gegenstände und Unterlagen, die im Rahmen eines berufsspezifischen Mandates von der Anwältin oder vom Anwalt selber, der Klientschaft oder Dritten erstellt wurden. Zu den Unterlagen gehören nicht nur die Korrespondenz im üblichen Sinne wie Briefe oder E-Mails, sondern auch eigene Aufzeichnungen, rechtliche Abklärungen im Vorfeld eines Verfahrens, Besprechungsnotizen, Strategiepapiere, Vertrags- oder Vergleichsentwürfe usw. Zur berufsspezifischen Anwaltstätigkeit gehören – dem straf- und anwaltsrechtlichen Schutz des Berufsgeheimnisses (Art. 321 Ziff. 1 StGB und Art. 13 BGFA) entsprechend – namentlich Prozessführung und Rechtsberatung, nicht jedoch berufsfremde Aktivitäten wie Vermögensverwaltung, Verwaltungsratsmandate, Geschäftsführung oder Sekretariat eines Berufsverbandes, Mäkelei oder Inkassomandate (vgl. BGE 135 III 597 E. 3.3 S. 601; 132 II 103 E. 2.1; jeweils m.w.H.; TPF 2015 121 E. 6.3.2; BBl 2011 8181, 8184).

Betroffene Inhaber von Aufzeichnungen und Gegenständen, welche die Versiegelung beantragen bzw. Durchsuchungshindernisse geltend machen, haben ihrerseits die prozessuale Obliegenheit, jene Gegenstände zu benennen, die ihrer Ansicht nach offensichtlich keinen Sachzusammenhang mit der Strafuntersuchung aufweisen (BGE 151 IV 175 E. 2.4; Urteile des Bundesgerichts 7B_106/2022 vom 16. November 2023 E. 3.2; 1B_473/2022 vom 12. April 2023

E. 3.1; 1B_565/2022 vom 19. Januar 2023 E. 3.1; 1B_369/2022 vom 10. Oktober 2022 E. 4.2). Der Inhaber der Sicherstellungen hat im Entsiegelungsverfahren nicht nur die Schriften bzw. Datenträger zu benennen, die seiner Ansicht nach der Versiegelung und Geheimhaltung im Sinne von Art. 50 Abs. 3 VStrR unterliegen, sondern auch die Berufs-, Privat- oder Geschäftsgeheimnisse glaubhaft zu machen, die seiner Ansicht nach dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung und Verfolgung von mutmasslichen Straftaten vorgehen (BGE 145 IV 273 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 1B_671/2012 vom 8. Mai 2013 E. 3.6.1).

3.5 Der Gesuchsgegner macht bei allen Geräte pauschal geltend – konkret bei dem aus seinen Effekten sichergestellten iPhone 16, dem ausgeschalteten iPhone aus dem Kleiderschrank sowie den beiden Laptops –, er habe sie für E-Mails, Anrufe, Chats und SMS mit der Kanzlei Landmann & Partner verwendet. Er nennt die Telefonnummern und E-Mail Adressen. Es sei über die Applikation «Mail» kommuniziert worden, mit WhatsApp- und SMS-Chats. Es dürften sich auf dem Gerät auch PDF-Dokumente befinden wie auch Einträge zu Telefonaten in Telefonverläufen. Sämtliche Daten aus dem Verkehr mit Anwälten seien auszusondern (act. 3 S. 5 f.).

Die Triage seines iPhone 16 ergab, dass die Kommunikation über seine persönliche E-Mail-Adresse «[…]» lief und zwar «gesendet von Outlook für iOS» (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2025.27 vom heutigen Datum E. 3.4.3). IOS ist ein Produkt von Apple; die beiden Laptops sind keine Produkte von Apple, sondern von Lenovo und HP. Er hat mithin die (in lediglich drei Dateien) vom Anwaltsgeheimnis erfasste Kommunikation ab seinem Mobiltelefon an seine Anwälte verschickt. Der Gesuchsgegner behauptet für Dokumente im Format PDF nur im Konjunktiv, dass sie «existieren dürften». Er macht dazu keinerlei Ausführungen zu Speicherorten und macht generell die gleichen Ausführungen für sämtliche sichergestellten Geräte. Es ist überdies nicht plausibel, dass er als Geschäftsführer und Inhaber der C. GmbH auf Geräte seiner Frau angewiesen gewesen sei, z.B. um Korrespondenz zu führen, zumal er derlei gar nicht geltend macht. Insgesamt ist der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungsobliegenheit nicht nachgekommen. Jedenfalls kann gestützt auf seine Vorbringen nicht davon ausgegangen werden, dass der Laptop Lenovo vom Anwaltsgeheimnis erfasste Daten enthält. Damit erübrigt sich die Prüfung der allgemeinen Entsiegelungsvoraussetzungen (BGE 151 IV 30 E. 4.3). Das Entsiegelungsgesuch des BAZG ist gutzuheissen.

4. Insgesamt ist das Entsiegelungsgesuch des BAZG gutzuheissen. Das BAZG ist zu ermächtigen, nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses den sichergestellten Laptop Lenovo (Siegel Nr. 0607610 und 0806042) zu durchsuchen und dafür allfällige Siegel zu entfernen.

5. Die Verfahrenskosten bleiben bei der Hauptsache (vgl. TPF 2024 187 E. 2.9), d.h. in der Strafuntersuchung Nr. 71-2024.5790 des BAZG. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 Abs. 2 StBOG i.V.m. Art. 422 Abs. 1 StPO).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Das Gesuch um Entsiegelung wird gutgeheissen. Das BAZG wird ermächtigt, nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses den sichergestellten Laptop Lenovo (Siegel Nr. 0607610 und 0806042) zu durchsuchen und dafür allfällige Siegel zu entfernen.

2. Die Verfahrenskosten bleiben bei der Hauptsache. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 2'000.-- festgesetzt.

Bellinzona, 26. August 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Die Vizepräsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Direktionsbereich Strafverfolgung
- Rechtsanwalt Nicolas Simon

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide der Beschwerdekammer über Zwangsmassnahmen kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden (Art. 79 und 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005; BGG). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Im Falle der elektronischen Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 48 Abs. 2 BGG).

Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 90 ff. BGG.

Eine Beschwerde hemmt den Vollzug des angefochtenen Entscheides nur, wenn der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin es anordnet (Art. 103 BGG).